

## Hinführung zum Text „Gemeinsam am Tisch des Herrn“

Im September 2019 veröffentlichte der ‚Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen‘ (ÖAK)<sup>1</sup> den Text „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (im Folgenden GaTdH). Dieses von Theologinnen und Theologen der evangelischen und der katholischen Kirche erarbeitete Papier votiert für die Möglichkeit wechselseitiger Teilnahme für alle getauften Christ\*innen an der Abendmahls- bzw. Eucharistiefeier der jeweils anderen Kirche und bezeichnet dies als theologisch begründet<sup>2</sup>.

Im Auftrag der Kirchenverwaltung der EKHN haben wir dazu die folgende Lesehilfe und komprimierte Hinführung zu GaTdH verfasst. Sie ersetzt nicht die - etwa im Kontext der Rezeption notwendige - eigenständige Lektüre, aber bietet erste Grundinformationen.

Eine Anmerkung vorweg: Natürlich wissen wir, dass solch wechselseitige Teilnahme bereits vielerorts ökumenischer Usus ist. Es ist jedoch ein Unterschied, ob Dinge in einer ekklesialen und theologischen Grauzone einfach praktiziert werden oder ob sich dies im Kontext gemeinsamer theologischer Reflexion und kirchlich-gemeindlicher Rezeption ereignet.

Um die spezifische Begründung dieses Anliegens zu verstehen, vor allem aber, um sie richtig einordnen und verstehen zu können, unternehmen wir einen kurzen Gang durch die acht Kapitel des Textes:

Schon im ersten Zugehen erweist sich „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ als theologisch und ökumenisch starker Text – etwa in seiner konsequenten Unterscheidung (nicht Trennung!) zwischen Christus und der Kirche, in seiner ausführlichen biblisch-theologischen Grundlegung, überhaupt in seinem grundlegenden Schriftbezug.

Er versteht sich als „*Ernte*“ (1.2.) langjähriger ökumenischer Dialoge zum Thema Abendmahl, darunter vor allem der Einsicht, dass jede Abendmahls/Eucharistiefeier alle Feiernden in den Kontext der *Communio Sanctorum* stellt, da sie „*mit Jesus Christus (vereint) und zugleich mit seinem gläubigen Volk aller Zeiten und Orte*“ (2.6.).

---

<sup>1</sup> Der ÖAK (der früher sog. „Jaeger-Stählin-Kreis“) ist das wohl bedeutendste bilaterale ökumenische Dialogforum in Deutschland. Besondere Bedeutung kommt dabei der Tatsache zu, dass er neben den ca. 30 Theolog\*innen und den beiden theologischen Leitern (gegenwärtig Prof. Volker Leppin und Prof. Dorothea Sattler) auch zwei bischöfliche Vorsitzende hat (Bischof i.R. Martin Hein, EKKW – ab Frühjahr 2020 Kirchenpräsident Christian Schad, Pfalz; Bischof Georg Bätzing, Limburg).

<sup>2</sup> „Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen betrachtet die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet.“ (GaTdH 8.1.). - Damit geht GaTdH in doppelter Weise über die 2018 im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz publizierte sog. „Orientierungshilfe“ hinaus: Die Einladung besteht wechselseitig und auch nicht nur für (evangelische) Ehepartner.

Aus dem NT lässt sich eine „*Vielfalt der Bezeugungen von Mahlfeiern*“ (3.11.) erheben, geschichtlich eine „historisch gewachsene Vielfalt der Feiergestalten“ (4.), der grundsätzliche Legitimität zukommt und als Reichtum angesehen werden kann, sofern man „*auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des theologischen Sinngehalts des von Jesus gestifteten Abendmahls die Andersheit des anderen akzeptiert und die eigene Tradition nicht absolut setzt*“ (4.9.). Der Text würdigt und wertschätzt also die unterschiedlichen liturgischen Traditionen, die als solche nicht kirchentrennend sind. Er geht damit dezidiert nicht den Weg einer ‚ökumenischen Einheitsliturgie‘ (wie etwa der ‚Lima-Liturgie‘)<sup>3</sup>.

Dieser Aspekt legitimer liturgischer Vielfalt ist für die Texthermeneutik schlechterdings entscheidend. Er wird jedoch nicht einfach postuliert, sondern in den folgenden Kapiteln pneumatologisch begründet und auf die Feiergestalten sowie die sie leitenden Dienstämter der Kirchen bezogen<sup>4</sup>.

So kann etwa die römisch-katholische Diktion eines „defectus ordinis“ im Blick auf evangelische Ämter „*nicht auf die Bestreitung der geistlichen Wirksamkeit evangelischer Ämter abheben*“<sup>5</sup>, vielmehr erscheine es „*unter Beachtung pneumatologischer Aspekte theologisch angemessen, kirchliche Dienste aufgrund ihrer offenkundigen Wirksamkeit in einem geistlichen Urteil als geistgewirkt anzuerkennen*“ (6.3.5). Auch „*steht der wechselseitigen Anerkennung der Apostolizität der Dienstämter kein theologisches Argument entgegen: Kirchliche Dienstämter wirken in der Kraft des Geistes Gottes durch die Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament ..*“ (6.4.).

Dies mündet in eine pneumatologisch deklinierte Verhältnisbestimmung von Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft, die in der „*Selbstvergegenwärtigung Jesu in der Kraft des Geistes*“<sup>6</sup> gründet. Das abschließende, oben bereits zitierte Votum für die Möglichkeit wechselseitiger Teilnahme an den konfessionellen Mahlfeiern<sup>7</sup> wird auch in Relation zu den Aussagen des 2. Vatikanischen Konzils gesetzt und begründet<sup>8</sup>.

Unsere abschließenden Hinweise auf das Genus und den Charakter von GaTdH sind ganz wesentlich, um den Text nicht misszuverstehen:

---

<sup>3</sup> Dieser Gesichtspunkt ist in der Rezeption von GaTdH ganz wichtig, um Missverständnisse zu verhindern: Es geht nicht um „ökumenische Eucharistie- oder Abendmahlsfeiern“, sondern um evangelische Abendmahls- bzw. katholische Eucharistiefiern in ökumenischer Offenheit.

<sup>4</sup> Die im Zusammenhang der Amtsthematik maßgebliche ökumenische Grundfrage, die noch weiterer theologischer Klärung bedarf, kann man so formulieren: Wie repräsentiert sich Christus in dieser Welt? - In Wort und Sakrament, auf die das Amt dienend hingeordnet ist oder in dem ‚in persona Christi‘ agierenden Amtsträger, dessen Amt jedoch wesentlich im Dienst an Wort und Sakrament besteht, resp.: lassen sich im Blick auf diese differenzierten Ausgangspunkte konvergente Grundbestimmungen finden?

<sup>5</sup> Vgl. Ökumenismusdekret des Vaticanum II Unitatis Redintegratio (UR) 22 sowie GaTdH 6.2.10..

<sup>6</sup> Vgl. GaTdH 7.6.; auch 6.2.4.; 8.2. u.ö..

<sup>7</sup> Vgl. GaTdH 8.1..

<sup>8</sup> Vgl. GaTdH 7.8. mit Bezug auf UR 8: „Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.“

In den Begriffen „Votum“ (8.1.) oder „geistliches Urteil“ (6.3.5.; 6.4.) klingt an, dass es sich hier weder um einen kirchenrechtlichen Text noch um eine ekklesiologische Erklärung von Kirchen (etwa von Eucharistischer Gastbereitschaft o.ä.) handelt<sup>9</sup>.

Es geht auch nicht um Interzelebration oder um formelle wechselseitige Ämteranerkennung, die freilich in der theologischen Perspektive jenes geistlichen Urteils aufscheint, sondern um die Möglichkeit wechselseitiger Teilnahme an den unterschiedlichen Feiern<sup>10</sup>.

Den zentralen Gedanken von GaTdH kann man so zusammenfassen:

Wir vertrauen wechselseitig auf die Christuspräsenz im Heiligen Geist in unseren unterschiedlichen liturgischen Feiergestalten, aber auch in unseren Kirchen, unseren kirchlichen Dienstämtern und erkennen dies wechselseitig an, in Gestalt eines geistlichen Urteils. Wenn nun evangelische oder katholische Gläubige dieses Wirken des Heiligen Geistes in der Feier der anderen Konfession für sich wiederentdecken, so dürfen sie sich von Christus eingeladen wissen - ein impliziter Rekurs also auf die Dignität des persönlichen Gewissens, der bezogen wird auf die feiernde Gemeinde.

GaTdH ist zunächst ein evangelisch-katholischer, kein gesamtchristlicher Text, wobei multilaterale Rezeption nicht ausgeschlossen ist..

Zum Abschluss eine kleine Warnung und eine große Ermutigung:

Wer meint, mit diesem Text am Ziel eucharistischen Miteinanders angekommen zu sein, liegt schief, nicht nur, weil man damit das Ziel „voller Kirchengemeinschaft“ ignoriert und verfehlt<sup>11</sup>. Die Gegenwart der Geschwister wird nämlich zu einer grundlegenden Reflexion der jeweiligen liturgischen Praxis in ökumenischer Offenheit und Sensibilität führen – womit alle Beteiligten jedoch nur gewinnen können.

Wir ermutigen Sie ausdrücklich, den Text ökumenisch zu rezipieren, auf der Ebene Ihrer Gemeinde, im Zugehen auf den bzw. im Miteinander mit dem ökumenischen Partner. Da eine Umsetzung jedoch immer auch am Willen der handelnden Personen hängt, wird es hier lokale Unterschiede geben. So wenig es hilft, zu drängen, wenn die Bereitschaft an (so hoffen wir) wenigen Orten nicht vorhanden sein sollte, so sehr wünschen wir uns an möglichst vielen Orten eine gemeinsame Rezeption: Wie kann dieser Text im ökumenischen Alltag der Gemeinde umgesetzt werden kann?

---

<sup>9</sup> Wäre das nämlich der Fall, so würden unmittelbar die Bestimmungen von CIC 844 § 1 virulent werden: „Katholische Spender spenden die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen; ebenso empfangen diese die Sakramente erlaubt nur von katholischen Spendern ...“ – ein evangelisch-katholischer Text kann sich nicht einfach über in der römisch-katholischen Kirche geltende kirchenrechtliche Bestimmungen hinwegsetzen, wohl aber kann er die in ihnen geronnenen Fragen aus anderen Perspektiven reflektieren.

<sup>10</sup> Interzelebration als „Ziel eucharistischen Miteinanders“ (s.u.) setzt volle Kirchengemeinschaft, insbesondere die wechselseitige Ämteranerkennung voraus. Das Weiterführende in GaTdH (vor allem für Katholik\*innen, die am evangelischen Abendmahl teilnehmen!) ist die pneumatologisch, mit dem im Hl. Geist gegenwärtigen Christus begründete wechselseitige Möglichkeit der Teilhabe.

<sup>11</sup> Vgl. GaTdH 6.4.; 7.8.; 8.5.; vgl. auch Anm. 10.

Überlegungen, die von Freude, Sorgfalt und ökumenischer Verantwortung getragen sein sollten und bei denen wir Sie gerne unterstützen.<sup>12</sup>

Mit GaTdH stehen wir am Anfang eines keineswegs einfachen Weges. Der Text benennt ausdrücklich ToDos, die alle Beteiligten werden klären müssen: Auf evangelischer Seite etwa die Frage der Leitung der Feier (ordinationsgebundenes Amt), den Zusammenhang von Taufe und Abendmahlsempfang oder den Umgang mit den Elementen nach der Feier; auf katholischer Seite betrifft dies u.a. die Kommunion unter beiderlei Gestalt als verbindliche Form oder bestimmte Formulierungen in einigen der Eucharistischen Hochgebete.

Der Text des ÖAK kann zu einem grundlegenden Paradigmenwechsel in unserer ökumenischen Praxis mit der römisch-katholischen Kirche werden – wenn wir sein Votum ökumenisch rezipieren, gesamtkirchlich und lokal!

Dies würde unsere Kirchen (und Gemeinden) verändern, das muss uns klar sein - und Veränderungen können zwei Gefühle auslösen: Hoffnung und Angst. Angst jedoch ist für uns keine gute Ratgeberin!

**GaTdH kann ein ökumenischer Kairos sein – tun wir das unsere, ihn zu nutzen!**

*Pfarrer Dr. Jörg Bickelhaupt, Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW  
Pfarrer Martin Bräuer D.D., Konfessionskundliches Institut Bensheim*

Im Blick auf Ihre (erhoffte und empfohlene) ökumenische Rezeption des Textes die folgenden

### **Quellenhinweise**

Den Text und die Stellungnahmen von Prof. Leppin, Prof. Sattler und Bischof Bätzing finden Sie unter <https://bistumlimburg.de/beitrag/gemeinsam-am-tisch-des-herrn>

Weitere ausgewählte Stellungnahmen zum Text:

<https://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/oekumenischer-arbeitskreis-stellt-neue-studie-zum-abendmahl-vor.html>

<https://www.ekd.de/wechselseitige-abendmahlsteilnahme-evangelisch-katholisch-49580.htm>

<https://konfessionskundliches-institut.com/allgemein/stellungnahme-zum-text-gemeinsam-am-tisch-des-herrn/>

---

<sup>12</sup> Hierfür können Sie gern die Expertise der Verfasser anfragen. Da es derzeit (Januar 2020) jedoch schon einige solcher Anfragen an uns gibt, wäre die Dekanatsebene der von uns bevorzugte Ort, Sie zu unterstützen.